

Nutzungsbedingungen zur Rahmenvereinbarung über die Teilnahme an elektronischen Dienstleistungen

- EBICS und
- Zahlungsverkehrs-Applikation im Corporates-Portal (ZV-App)

I. EBICS

1. Allgemeines

Die Kommunikation mittels EBICS erfolgt auf der Grundlage der „DFÜ-Bedingungen“. Mit dem Kunden sind folgende Legitimations- und Sicherungsmedien vereinbart: Authentifikations-signatur, Verschlüsselung, elektronische Unterschrift gemäß EBICS-Spezifikation (letztere nachfolgend „EBICS-Signatur“ genannt). Die EBICS-Signatur stellt keine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung dar.

2. Leistungsumfang

Nr. 1 EBICS Alias-ID

Zur Nutzung des EBICS Zugangs durch einen Teilnehmer über mehrere getrennte Endgeräte (z. B. stationär und mobil) ist je Teilnehmer eine zusätzliche EBICS Alias-ID notwendig. Die Bank stellt diese auf Wunsch zur Verfügung.

Der Kunde benennt die Teilnehmer, für die eine zweite, persönliche Teilnehmer-ID (EBICS Alias-ID) gewünscht wird. Die originäre Teilnehmer-ID und die zugehörige EBICS Alias-ID sind ausschließlich für die Nutzung durch eine einzelne Person bestimmt. Für die originäre Teilnehmer-ID und die EBICS Alias-ID werden jeweils getrennte, individuelle Legitimations- und Sicherungsverfahren (Schlüsselpaare) vereinbart. Die Teilnehmerberechtigungen für die originäre ID und die EBICS Alias-ID sind identisch. Die Vereinbarung der EBICS Alias-ID erfolgt über die „Berechtigungen Kontoinformationen und Zahlungsverkehr“.

Für die Bereitstellung von EBICS Alias-IDs wird je EBICS Alias-ID ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Nr. 2 Elektronischer Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur (EBICS-Auftragsart BKA)

Die Bank stellt dem Kunden nach Freischaltung der EBICS-Auftragsart BKA die Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse bis auf Weiteres ausschließlich in elektronischer Form im Format „Portable Document Format“ (PDF) über die EBICS-Schnittstelle zur Verfügung.

Der Kunde verzichtet damit auf eine gesonderte Benachrichtigung über die jeweiligen Buchungen und Kontostände und erhält damit keine gedruckten Tagesauszüge / Rechnungsabschlüsse mehr bzw. keine Tagesauszüge / Rechnungsabschlüsse mehr am Kontoauszugsdrucker. Der Ausdruck dieses elektronischen PDF-Dokuments ist eine Kopie und ist beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt.

Der Kontoinhaber trägt dafür Sorge, dass die von ihm benannten Teilnehmer die signierten elektronischen Kontoauszüge / Rechnungsabschlüsse unverzüglich nach Bereitstellung abrufen und überprüfen. Falls der signierte elektronische Kontoauszug / Rechnungsabschluss nicht innerhalb von 35 Tagen nach Bereitstellung abgerufen wird, sendet die Bank dem Kontoinhaber den Kontoauszug / Rechnungsabschluss per Post gegen Auslagenersatz zu. Eine Zweitschrift des Kontoauszuges / Rechnungsabschlusses kann von der Bank bei Bedarf kostenpflichtig nacherstellt und papierhaft übersandt werden.

Für die Bereitstellung von elektronischen Kontoauszügen mit qualifizierter elektronischer Signatur (EBICS) wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Ansprüche der Verbraucher zur Überlassung von kostenlosen Tagesauszügen und Rechnungsabschlüssen bleiben hiervon unberührt.

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Kontoauszüge von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

Nr. 3 Common Global Implementation (CGI) Zahlungsverkehr (CGI-Auftragsarten XGG und XGL)

Die Bank ermöglicht dem Kunden nach Freischaltung der CGI-Auftragsarten „XGG – SEPA-Überweisungen / XML-Eilüberweisungen / Auslandszahlungen in EUR und in Fremdwährung“ und „XGL – SEPA-Basislastschriften / SEPA-Firmenlastschriften“ die Einreichung von CGI-Dateien. Dies bedingt jedoch eines zuvor durchgeführten erfolgreichen Tests der Einreichung von CGI-Dateien.

Für Zahlungsaufträge im CGI-Format (Global XML ISO20022) unter den Auftragsarten XGG und XGL gelten zusätzlich die aktuellen „Technische Bedingungen für CGI-Dateien“ welche dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt werden.

II. Zahlungsverkehrs-Applikation (ZV-App)

1. Allgemeines

Der Zugriff auf die ZV-App erfolgt über ein Web-Browser-Programm oder über andere von der Bank zugelassene Schnittstellen (z. B. Filetransfer per https etc.). Für Beschaffung, Installation, Betrieb und Wartung der für den Datenaustausch benötigten Infrastruktur ist der Kunde verantwortlich. Für Fehlfunktionen oder Sicherheitslücken der Programme haftet die Bank nicht.

Der Zugriff auf die ZV-App erfolgt zudem auf Grundlage der „DFÜ-Bedingungen“. Die „DFÜ-Bedingungen“ (wie sie für die EBICS-Anbindung gelten) finden entsprechende Anwendung. Mit dem Kunden sind folgende Legitimations- und Sicherungsmedien vereinbart: Authentifikations-signatur, Verschlüsselung, elektronische Unterschrift gemäß EBICS-Spezifikation (letztere nachfolgend „EBICS-Signatur“ genannt). Die EBICS-Signatur stellt keine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung dar.

Die Anwenderdokumentation für das Corporates-Portal inklusive Informationen zur ZV-App findet der Kunde auf der Internetseite der Bank unter: www.LBBW.de/corporates-portal

Der Kunde hat während der Nutzung alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Er ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden, die bei Inanspruchnahme der ZV-App auftreten, der Bank oder einem von ihr bezeichneten Dritten auf geeignetem Wege unverzüglich anzuzeigen. Die bereitgestellten Informationen bzw. Daten sind ausschließlich für den Kunden bestimmt. Eine gewerbliche Verwendung der Informationen bzw. Daten durch den Kunden ist nicht zulässig.

2. Leistungsumfang

Abweichend zu Ziffer 3 „Verfahrensbestimmungen“ Absatz 8 der „DFÜ-Bedingungen“ werden per ZV-App eingelieferte Auftragsdaten ausschließlich mit EBICS-Signatur autorisiert. Eine Autorisierung durch unterschriebenen Begleitzettel ist nicht möglich.

Nr. 1 Multibanking

Der Kunde kann in der ZV-App die Multibanking-Funktion nutzen. Hierfür gelten die „Nutzungsbedingungen Multibanking in der Zahlungsverkehrs-Applikation im Corporates-Portal (ZV-App)“. Mit Auswahl der ZV-App wird die Multibanking-Funktion für den Kunden freigeschaltet.

Nr. 2 Elektronischer Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur (EBICS-Auftragsart BKA)

Die Bank stellt dem Kunden nach Freischaltung der EBICS-Auftragsart BKA die Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse bis auf Weiteres ausschließlich in elektronischer Form im Format „Portable Document Format“ (PDF) im elektronischen Postfach zur Verfügung. Mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung wird bei der EBICS-Auftragsart BKA gleichzeitig die Nutzung des elektronischen Postfachs vereinbart.

Der Kunde verzichtet damit auf eine gesonderte Benachrichtigung über die jeweiligen Buchungen und Kontostände und erhält damit keine gedruckten Tagesauszüge / Rechnungsabschlüsse mehr bzw. keine Tagesauszüge / Rechnungsabschlüsse mehr am Kontoauszugsdrucker. Der Ausdruck dieses elektronischen PDF-Dokuments ist eine Kopie und ist beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt.

Der Kontoinhaber trägt dafür Sorge, dass die von ihm benannten Teilnehmer die signierten elektronischen Kontoauszüge / Rechnungsabschlüsse unverzüglich nach Bereitstellung abrufen und überprüfen. Eine Zweitschrift des Kontoauszuges / Rechnungsabschlusses kann von der Bank bei Bedarf kostenpflichtig nacherstellt und papierhaft übersandt werden.

Für die Bereitstellung von elektronischen Kontoauszügen mit qualifizierter elektronischer Signatur (EBICS) wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Ansprüche der Verbraucher zur Überlassung von kostenlosen Tagesauszügen und Rechnungsabschlüssen bleiben hiervon unberührt.

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Kontoauszüge von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

Nr. 3 Elektronisches Postfach

(1) Gegenstand

- Nutzung des elektronischen Postfachs:** Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden, der für die Nutzung des elektronischen Postfachs freigeschaltet ist, gilt das elektronische Postfach als Kanal, über den die Bank dem Kunden elektronische Dokumente bereitstellt. Kann der Text über das

elektronische Postfach nicht mitgeteilt werden, wird die Bank per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

- b. **Widmung:** Das elektronische Postfach ist als Empfangsvorrichtung des Kunden und zu dem in Ziffer III. Nr. 1 der Rahmenvereinbarung dargestellten Zweck, das heißt als Vorrichtung des Kunden zum Empfang von elektronischen Dokumenten bestimmt. Der Kunde kann einzelne oder alle Dokumente jederzeit löschen. Eine Löschung von Dokumenten durch die Bank ist ausgeschlossen. Die Bank hat keinen Leseszugriff auf den Inhalt des elektronischen Postfachs.
- c. **Zugriffsberechtigungen:** Die Berechtigungen zum verbindlichen elektronischen Abruf der Dokumente werden in den „Berechtigungen Kontoinformationen und Zahlungsverkehr“ vereinbart.

(2) **Leistungsgegenstand**

a. **Freischaltung**

Das elektronische Postfach steht erst nach Freischaltung zur Verfügung.

b. **Regelmäßige Kontrolle des Postfachs**

Der Kunde hat regelmäßig, mindestens alle 14 Tage den Inhalt des elektronischen Postfachs zu überprüfen.

(3) **Änderung des Leistungsangebots**

Die Bank hat das Recht, ihr Leistungsangebot zum elektronischen Postfach insgesamt, in Teilen oder auf bestimmte Zugänge und Legitimationsmedien zu beschränken, wenn ihr die Fortführung aus Gründen der IT-Sicherheit oder geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat, unzumutbar ist. Die Bank ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, das elektronische Postfach den geänderten rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen anzupassen (z. B. die Formate der elektronischen Dokumente für die Zukunft zu modifizieren oder neue Sicherheitsverfahren, Signaturen etc. einzuführen). Die Bank ist zudem berechtigt, das elektronische Postfach in der Größe angemessen zu beschränken und bei Überschreiten der Größenbeschränkung den Funktionsumfang des elektronischen Postfachs so lange einzuschränken, bis der Kunde die Überschreitung einstellt. Es gelten die Regelungen nach Ziffer I. Nr. 1 (14) und (15) der Rahmenvereinbarung.

III. **Ergänzungen für EBICS und ZV-App**

1. **Allgemeines**

Meldepflicht nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Die nach § 67 AWV erforderliche Meldung für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr ist grundsätzlich vom Kunden vorzunehmen. Aktuelle Informationen zum „Meldewesen“ sind auf der Homepage der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) abrufbar.

2. **Leistungsumfang**

Nr. 1 Batch Booking

Die Bank ist technisch in der Lage innerhalb des SEPA Zahlungsschemas eingereichte SEPA-Sammelbuchungen als Einzelbuchungen darzustellen. Die Bank bucht alle eingereichten SEPA-Sammelaufträge im Standard als Sammelbuchung. Eine Ausweisung als Einzelbuchungen erfolgt nur nach entsprechender gesonderter Vereinbarung mit der Bank.

Für die Auflösung von SEPA-Sammelaufträgen (BatchBooking) wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Nr. 2 Echtzeit-Überweisungen (sogenannte Instant Payments)

Der Kunde kann Echtzeit-Überweisungen sowie Echtzeit-Sammelüberweisungen gemäß den hierfür geltenden Bedingungen beauftragen.

Nr. 3 Eilige Überweisungsaufträge (CCU)

Valutengleicher Eingang beim Kreditinstitut des Empfängers in der Regel am Ausführungstag, die Bank kann eine Garantie nicht übernehmen.

Nr. 4 Elektronische Kontoabrechnung im XML-Format (camt.086)

EBICS-Auftragsart C86)

Die Bank stellt dem Kunden nach Freischaltung der EBICS-Auftragsart C86 die periodische Kontoabrechnung eines EUR-Geschäftsgirokontos mit detaillierten Kontoabrechnungsinformationen im XML Format gemäß der Spezifikation ISO 20022 camt.086 und der eindeutigen Association of Financial Professional (AFP) -Kennungen der Gebühren und Entgelte bereit.

Die Kontoabrechnung im camt.086 erfolgt in einer detaillierten Version.

Diese beinhaltet die folgenden Angaben:

- Kontoführung (Grund- / Pauschalpreis sowie Zusatzgrundpreise) mit Konditionsangaben (Zeitraum und Anzahl mit jeweiligem Grund- / Pauschal- / Zusatzgrundpreis)
- Postenpreise je Postenart mit Konditionsangaben (Zeitraum mit jeweiligem Postenpreis)
- Freiposten und sonstige entgeltfreie Posten
- Preise für Sammlervereinbarungen mit Anzahl und Postenpreis
- die Ergebnisse der Kontoabrechnung (Gesamtabrechnungssumme)
- der Kontosaldo zum Stichtag der Kontoabrechnung

Im Gegensatz zur Kontoabrechnung werden Zinsen / Verwarentgelte und Steuern im camt.086 nicht dargestellt. Die Kontoführung (Grund- / Pauschalpreise sowie Zusatzgrund- und Postenpreise) wird mit den AFP-Kennungen gemäß dem internationalen Standard ausgewiesen. Für die rechtliche Kontoabrechnung ist der Kontoauszug /

Rechnungsabschluss maßgebend. Die elektronische Kontoabrechnung dient nur der Ergänzung.

Für die Bereitstellung von camt.086-Nachrichten wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Nr. 5 Elektronischer Statusreport (pain.002) (EBICS-Auftragsarten CRZ und CDZ)

Die Bank stellt dem Kunden nach Freischaltung der EBICS-Auftragsarten „CRZ - elektronischer Statusreport für SEPA-Überweisungen“ und „CDZ - elektronischer Statusreport für SEPA-Lastschriften“ einen elektronischen Statusreport über die elektronisch eingereichten Zahlungsverkehrsaufträge im XML-Format gemäß der Spezifikation ISO 20022 pain.002 bereit.

Für die Bereitstellung dieser pain.002-Nachrichten wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Nr. 6 Bürgschaften / Garantien

- (1) Für die Abwicklung von Bürgschaften / Garantien gelten die „Bedingungen für das Avalgeschäft“, die im Rahmen des Avalkreditvertrags / Avalrahmenvertrags vereinbart wurden.
- (2) Die Bank weist darauf hin, dass sie bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern oder einer Garantie verpflichtet ist, auf die schlüssig vorgetragene Behauptung des Begünstigten, der Bürgschafts- / Garantiefall sei eingetreten, die Bürgschafts- / Garantiesumme sofort auszuzahlen. Dafür reicht bereits aus, dass der Begünstigte die in der Bürgschafts- / Garantiekunde genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme schriftlich darlegt, ohne irgendwie auf Einzelheiten des Geschäftsverhältnisses zwischen ihm und dem Auftraggeber hinzuweisen. Die Bank kann bei Übernahme einer solchen Bürgschafts- / Garantieverpflichtung gegen ihre Inanspruchnahme grundsätzlich keine Einreden oder Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Begünstigtem erheben (vgl. dazu Risikohinweis im Avalkreditvertrag).
- (3) Es werden von der Bank nur Avalnachrichten angenommen, die den aktuellen, von der DK beschlossenen Formaten für Garantien / Bürgschaften entsprechen. Die DFÜ Bedingungen gelten auch für die Übermittlung von Avalnachrichten.

Nr. 7 Dokumentäres Auslandsgeschäft

Akkreditive

- (1) Bei der Abwicklung von Akkreditiven gelten die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt.
- (2) Der Kunde / Auftraggeber anerkennt die Ansprüche, die die Bank aus der Durchführung von Akkreditivaufträgen, insbesondere an Hauptsumme, üblichen Provisionen, Spesen, Kosten usw. erhebt. Bei Akkreditiven in fremder Währung wird der EUR-Gegenwert dadurch ermittelt, dass dem Kurs, der dem Auftraggeber von der Bank mitgeteilt wird, ein zur Deckung etwaiger Kursschwankungen von der Bank bestimmter angemessener Zuschlag hinzugerechnet wird.
- (3) Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden / Auftraggeber aus der Finanzierung und Eröffnung von Akkreditiven wird Folgendes vereinbart:
 - a. Der Kunde / Auftraggeber verpfändet hiermit seine gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen die Bank aus dem Girovertrag für das im Eröffnungsauftrag (DTALC-Datei) genannte Girokonto in Höhe des EUR- (Gegen-) Wertes für dieses Akkreditiv. Die Bank kann das Konto insoweit sperren.
 - b. Der Kunde / Auftraggeber tritt hiermit alle Ansprüche an die Bank ab, die ihm gegen den Lieferanten der in den Akkreditiven bezeichneten Ware aus dem betreffenden Kaufvertrag zustehen bzw. zustehen werden.Die Bank hat das Recht, weitere Sicherheiten zu verlangen.
- (4) Soweit der Exporteur die zur Verladung gelangten Waren nicht oder nicht voll gegen die üblichen Gefahren durchgehend bis zum Bestimmungsort versichert, verpflichtet sich der Kunde / Auftraggeber, für volle Deckung Sorge zu tragen und der Bank auf Wunsch den Nachweis darüber zu gegebener Zeit zu erbringen.
- (5) Darüber hinaus tritt der Kunde / Auftraggeber alle seine Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen aus der eingegangenen Versicherung an die Bank zur Sicherung der oben genannten Ansprüche ab.
- (6) Soweit der Auftrag für den Kunden im Obligo eines dritten Instituts erfolgt, wird die Bank ihre ausschließlich für diese Ansprüche gewährten Sicherungsansprüche aus vorgenannter Ziffer (2) an das dritte Institut übertragen.
- (7) Es werden von der Bank nur DTALC-Dateien angenommen, die dem aktuellen, von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) beschlossenen Datenträgeraustauschformat für Importakkreditive entsprechen. Die Bedingungen für DFÜ und beleglos erteilte Aufträge im kommerziellen Auslandsgeschäft gelten auch für die Übermittlung von DTALC-Dateien.

Elektronische Ausführungsanzeige / Avisierung

Mit der elektronischen Bereitstellung von Ausführungsanzeigen, Avisierungen und Gebührenbelastungen erfüllt die Bank ihre Anzeige- und Mitteilungspflichten. Eine zusätzliche postalische Zustellung erfolgt nicht.